

## Hartz IV- Regelbedarf SGB II 01.01.2018

Mit Jahresbeginn 2018 steigen die Unterstützungsleistungen für alle, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Das gilt für die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wie das Bundeskabinett beschlossen hat.

Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bezieht, erhält im neuen Jahr 416 Euro pro Monat. Die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich um fünf Euro (je nach Alter des Kindes dann 240, 296 oder 316 Euro).

- Alleinstehend / Alleinerziehend  
416 Euro (+ 7 Euro)  
Regelbedarfsstufe 1
- nicht-erwerbsfähige Erwachsene / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften)  
416 Euro (+ 7 Euro)  
Regelbedarfsstufe 1
- Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften  
374 Euro (+ 6 Euro)  
Regelbedarfsstufe 2
- Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)  
332 Euro (+ 5 Euro)  
Regelbedarfsstufe 3
- nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern  
332 Euro (+ 5 Euro)  
Regelbedarfsstufe 3
- Jugendliche vom 14 bis unter 18 Jahren  
316 Euro (+ 5 Euro)  
Regelbedarfsstufe 4
- Kinder vom 6 bis unter 14 Jahren  
296 Euro (+ 5 Euro)  
Regelbedarfsstufe 5
- Kinder unter 6 Jahre  
240 Euro (+ 3 Euro)  
Regelbedarfsstufe 6

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Das Jobcenter orientiert sich dabei am örtlichen Niveau der Mieten auf dem Wohnungsmarkt. Die Regelsätze werden jährlich überprüft

und gegebenenfalls angepasst. Als Basis dient ein Mischindex, welcher sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und zu 30 Prozent aus der Nettolohnentwicklung zusammensetzt. Beide Werte werden vom Statistischen Bundesamt ermittelt.

Der Bundesrat muss der Anpassung noch zustimmen.

## Jobcenter bedienen sich an den Eingliederungsmitteln

Seit 2005 wurden insgesamt **3,5 Milliarden Euro** aus Eingliederungsmitteln diverser Jobcenter zur Deckung von Verwaltungskosten verwendet. Im Jahre 2016 wurden 764 Millionen Euro umgeschichtet und somit fast 20 Prozent der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verschoben.

Für 2018 sind im ersten Regierungsentwurf zum Haushalt 2018 sind 4,2 Milliarden Euro für Eingliederungsmittel vorgesehen, davon will sich die BA mit rund **einer Milliarde EUR** bedienen.

Dazu noch der Kontext: der Etat der Jobcenter für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wurde seit dem Jahr 2010 von 6,6 Milliarden Euro auf 4,4 Milliarden Euro im Jahr 2017 deutlich reduziert, für 2018 ist eine weitere Kürzung um 200 Mio. Euro geplant.

**Die Forderung kann nur sein:** die SGB II-Berechtigten nicht mit sinnlosen Bewerbungstrainings und „Qualifizierungsmaßnahmen“ abzuschreiben, sondern langfristige, geeignete Förderung durch Umschulung, Weiterbildung und was noch so nötig ist!

Hintergrund und Anfrage der Linkspartei dazu:

<https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/schluss-mit-dem-kaahlschlag-in-der-arbeitsmarktpolitik/>

sowie: <https://www.jungewelt.de/artikel/322824.jobcenter-verschieben-milliarden.html>

## Broschüre der LAG SB Berlin: „Wegweiser durch mein Insolvenzverfahren“

Die Broschüre ist ein Wegweiser durch das Insolvenzverfahren, für alle die die Feinheiten wissen wollen: <http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2017/broschuere-der-lag-sb-berlin-wegweiser-durch-mein-insolvenzverfahren/>

## Überprüfungsanträge für 2016 jetzt stellen

Das Jahr geht zu Ende, nicht selten sind sozialrechtliche Bescheide fehlerhaft, wurden beispielsweise die Unterkunftskosten nicht in voller Höhe übernommen, der Betriebsstrom einer Gas-Terme vergessen, der Mehrbedarf vergessen oder bei Gemeinschaftsunterkünften oder im

Betreuten Wohnen der Stromanteil von der tatsächlich geforderten Miete nicht oder unzulässig regelsatzkürzend berücksichtigt und diese Vorgänge gehen bis ins Jahr 2016 zurück, so muss diesen Monat ein Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X gestellt werden um noch bisher nicht erhaltene Gelder für das Jahr 2016 zu erhalten. Denn die Rückwirkung des Überprüfungsantrages, bei zu Unrecht nicht erhaltener Sozialleistungen gilt im SGB II (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und im SGB XII (§ 116a SGB XII) und AsylbLG (BSG – Rechtsprechung) nur bis zum Januar des jeweiligen Vorjahres. Also dieses Jahr noch bis 2016, nächstes Jahr nur noch 2017. Daher bitte drauf achten, ggf. noch Überprüfungsanträge zu stellen, diese müssen aber hinreichend bestimmt sein, und mind. den Grund und Zeitraum, was wie zu überprüfen ist beinhalten!

- - **Montag 08:00-13:00**
  - **Dienstag 08:00-12:00**
  - **Mittwoch 08:00-13:00**
  - **Donnerstag 13:00-17:00**
- freitags nach Vereinbarung**

Termine:

Arbeitslosenfrühstück

14.12.2017 10.00 Uhr- 12.00 Uhr in den Räumen des Sozialen Mittagstisches. Anmeldung unter der Nummer 05222- 962965-26

Ansprechpartner Thomas Hilmert

Termine 2018 Arbeitslosenfrühstück

11.01.2018	12.07.2018
08.02.2018	<b>09.08.2018</b>
08.03.2018	13.09.2018
12.04.2018	11.10.2018
10.05.2018	08.11.2018
14.06.2018	13.12.2018

-Änderungen vorbehalten in der Zeit der Sommerferien-

**16.07.- 28.08.2018.**

**Unsere Öffnungszeiten:**

**Newsletter Arbeitslosenzentrum Bad Salzuflen**  
**SGB II/ SGB XII/ SGB I/ SGB X**

**Erwerbs-und Arbeitslosen-**  
**beratungsstelle**  
**Bad Salzuflen**

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



ein Projekt des

**awb e.V. Arbeit – Wohnen - Bildung**